

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L-234/12-XXIII).

I. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 B-VG und im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 55/1987, mit der der Landesgesetzgeber seine Absicht erklärt hat, die Landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich nicht schlechter als die Bundesbeamten zu stellen, wurden bisher in 25 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienst- und besoldungsrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften (teilweise auch in geänderter oder ergänzter Fassung) übernommen.

Der Bundesgesetzgeber hat in der Zwischenzeit die 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, und die 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987, und die 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, erlassen. Dies ist Anlaß zu einer neuerlichen Ergänzung des Landesbeamtengesetzes, weil sich in den angeführten Bundesgesetzen und der Regierungsvorlage einige Bestimmungen befinden, die auch für das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten von Bedeutung sind.

Insbesondere sind folgende Neuerungen, die in den Landesbereich übernommen werden sollen, hervorzuheben:

1. Die 45. Gehaltsgesetz-Novelle enthält unter anderem eine Änderung der Vorschriften über die Ermittlung des Vorrückungstages.
2. In der 46. Gehaltsgesetz-Novelle findet sich unter anderem eine neue Regelung über die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten im Falle seiner Suspendierung, die durch die Aufhebung der bisher geltenden Regelung des § 112 Abs. 4 BDG 1979 durch den Verfassungsgerichtshof notwendig wurde.
3. Die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 285/1987 enthält eine Neuregelung der Amtsverschwiegenheit; sie macht eine Änderung der diesbezüglichen dienstrechtlichen Vorschriften notwendig. Der Bund hat die Anpassung seiner Dienstrechtsgesetze mit der Novelle BGBl. Nr. 641/1987 vorgenommen. Eine entsprechende Änderung des § 23 Abs. 1 und 2 der (als landesgesetzliche Vorschrift geltenden) Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, ist ebenfalls erforderlich.
4. Die 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, enthält eine Erhöhung der Beamtenbezüge sowie des Pensionsbeitrages entsprechend der Vereinbarung vom 27. November 1987 mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes; weiters sieht sie neue Bestimmungen über die Abfertigung der Beamten vor, die infolge der Aufhebung des § 26 Abs. 3 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgerichtshof notwendig wurden.

5. Zur Budgetentlastung soll schließlich der Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse für Beamte beseitigt werden. Dies erfordert eine Änderung der als Landesgesetz geltenden Reisegebührenvorschrift 1955. Beim Bund ist dies zur Zeit nicht vorgesehen.

Soweit durch das vorliegende Landesgesetz bundesgesetzliche Regelungen textgleich übernommen werden, ist grundsätzlich auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Bundesregelungen zu verweisen.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I Z. 1 (§ 12 Abs. 2 Z. 4):

Diese Bestimmung entspricht Art. I Z. 1 der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 12 Abs. 6):

Diese Bestimmung entspricht Art. I Z. 3 der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 13 Abs. 1 Z. 1):

Der Anlaß für diese Bestimmung ist die Neufassung des § 146 der Dienstpragmatik in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung, wie sie in Art. III Z. 2 enthalten ist. Danach steht es nicht mehr im Ermessen der Disziplinarkommission, im Fall der Suspendierung den Bezug zu kürzen, vielmehr erfolgt nunmehr die Bezugskürzung auf zwei Drittel von Gesetzes wegen für die Dauer der Suspendierung. Da § 13 Abs. 1 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung derzeit auf § 146 Dienstpragmatik in der geltenden Fassung Bezug nimmt, ist eine Änderung notwendig.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 33 Abs. 3):

Die bisher geltende Fassung des § 33 Abs. 3 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 verhinderte die sogenannte Altersbeförderung in die Spitzendienstklasse unmittelbar vor der Versetzung (dem Übertritt) in den dauernden Ruhestand dann, wenn bereits die Dienstalterszulage erreicht war. Da nach der Beförderung nur die Gehaltsstufe gebührte, die dem bisherigen Gehalt entspricht oder, wenn ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt, hätte die Beförderung zu einer Bezugsverminderung geführt. Die Bestimmung soll daher in der Weise geändert werden, daß künftig der Vergleich mit dem bisherigen Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage anzustellen ist.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 34 Abs. 2):

Im § 34 Abs. 2 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 muß die Verweisung berichtigt werden. Dies wurde anlässlich der Änderung des § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 (in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung) durch Art. I Z. 8 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1983 übersehen.

Zu Artikel II Z. 1 bis 3 (§ 4 Abs. 7, Abs. 8 letzter Satz und Abs. 9):

Diese Bestimmungen entsprechen Art. I Z. 1 bis 3 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle. Durch sie werden Änderungen verfügt, wie sie ähnlich auch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, für den Bezug der Familienbeihilfe enthält.

Zu Artikel II Z. 4 (§ 5 Abs. 2):

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug der Haushaltszulage zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden. Diese Änderung wurde darüberhinaus zum Anlaß genommen, einige Zitationen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 5 Abs. 2 neu zu gliedern. Die Bestimmung entspricht Art. I Z. 4 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Artikel II Z. 5 (§ 12 Abs. 2 Z. 2):

Diese Bestimmung entspricht Art. I Z. 5 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle und trägt der Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes Rechnung.

Zu Artikel II Z. 6 (§ 12 Abs. 2 Z. 4 lit. a):

So wie bisher die Einführung in das praktische Lehramt soll auch das sie ersetzende Unterrichtspraktikum bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden. Die Bestimmung entspricht der des Art. I Z. 6 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Artikel II Z. 7 (§ 22 Abs. 2):

Analog der Bundesregelung (Art. I Z. 8 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle) soll der Pensionsbeitrag um einen halben Prozentpunkt erhöht werden.

Zu Artikel II Z. 8, 9 und 10 (§ 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 2, 4 und 5):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1986, G 178/86-10, § 26 Abs. 3 Z. 2 (des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden) Gehaltsgesetzes 1956 mit Ablauf des 30. November 1987 als verfassungswidrig aufgehoben. Auch § 26 Abs. 3 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, wie es für Bundesbeamte gilt, wurde mit derselben Begründung als verfassungswidrig aufgehoben. Entsprechend der im Art. I Z. 9 und 10 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Regelung soll auch die für Landesbeamte geltende Bestimmung in folgender Richtung neu geregelt werden:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Beamte anwendbar.

2. Ein Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren möglich; diese Altersgrenze soll auch für den Fall gelten, daß der Austritt auf die Adoption oder die Übernahme eines Kindes in die Pflege zurückzuführen ist.
3. Nach der alten Rechtslage konnte die ausgeschiedene Beamtin selbst entscheiden, durch Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin pensionsversichert zu bleiben oder aber durch dessen Nichtleistung aus dem Sozialversicherungsnetz auszuscheiden. Durch die Neuregelung fällt diese Wahlmöglichkeit weg; dadurch wird das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten im System der Pensionsversicherung gewährleistet. Auch die Verjährung des Anspruches auf die Rückerstattung der Abfertigung soll näher geregelt werden.

Zu Artikel II Z. 11 bis 15 (§ 28 Abs. 3, § 30b Abs. 2, § 30c Abs. 2 und § 30d Abs. 1):

Durch diese Bestimmungen soll die Erhöhung von Gehalt und Zulagen im Ausmaß der 47. Gehaltsgesetz-Novelle des Bundes abgedeckt werden.

Zu Artikel III Z. 1 (§ 23 Abs. 1 und 2):

Die Änderung des § 23 Abs. 1 der Dienstpragmatik trägt der Neuregelung der Amtsverschwiegenheit im Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Rechnung (B-VG-Novelle BGBl. Nr. 285/1987). § 23 Abs. 2 wurde § 46 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nachgebildet.

Zu Artikel III Z. 2 (§ 146):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1986, G 88/86-8, die Bestimmungen des § 112 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über die Bezugskürzung anlässlich einer Suspendierung wegen mangelnder Bestmtheit im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft getreten. Da § 146 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik mit dieser Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 inhaltsgleich ist, verstößt § 146 der Dienstpragmatik ebenfalls gegen die Verfassung. Durch die Neufassung des § 146 Dienstpragmatik soll im Abs. 1 die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten — unter Ausschluß der Haushaltszulage — auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung bereits ex lege mit der Verfügung der Suspendierung eintreten. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) soll jedoch die Möglichkeit haben, auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgspflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Nach Abs. 2 soll die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung im Falle eines Antrages des Beamten bereits mit dem Tage der Antragstellung wirksam werden.

§ 146 Dienstpragmatik entspricht mit diesen Regelungen weitgehend dem § 112 Abs. 4 und 7 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der Fassung des Art. V

Z. 4 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987, mit dem der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in diesem Bereich Rechnung getragen worden ist.

Zu Artikel III Z. 3 (§ 148 Abs. 1):

Die Disziplinarkommission soll auch über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung ohne mündliche Verhandlung entscheiden können.

Zu Artikel IV:

Nach den geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift gebührt den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Beamten bei Dienstreisen für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sowie bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gegen Verrechnung des öffentlichen Verkehrsmittels der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse; gleiches gilt bei Benützung von Schiffen.

Im Rahmen der generellen Einsparungsbemühungen soll in Zukunft bei Benützung der Eisenbahn nur mehr einheitlich für alle Beamten der Ersatz der zweiten Wagenklasse (**Z. 1**) und bei der Benützung von Schiffen (**Z. 2**) der Ersatz der niedrigsten Tarifklasse gebühren. Aus diesem Grund hat auch § 25b Abs. 1 wegen der darin enthaltenen Ausnahmeregelungen zu entfallen (**Z. 3**).

In der zweiten Klasse ist insbesondere auf stark frequentierten Strecken (z. B. Westbahn) ohne Sitzplatzreservierung häufig kein Sitzplatz zu erhalten. Den Bediensteten sollen daher bei Dienstreisen in ein anderes Bundesland oder ins Ausland die Kosten einer Sitzplatzkarte vergütet werden. Eine solche Vergütung soll aber nur dann geleistet werden, wenn tatsächlich eine Sitzplatzreservierung in Anspruch genommen wurde; es ist daher vorgesehen, daß die Vergütung nur gegen Vorlage der Sitzplatzkarte erfolgt. Bei Dienstreisen in Oberösterreich werden Platzkarten nicht vergütet.

Zu Artikel V:

Diese Bestimmung ist zur Berichtigung eines legislativen Versehens erforderlich: Art. III Z. 6 der 24. Er-

gänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985, über § 15 Abs. 4 des Karenzurlaubsgeldgesetzes geht ins Leere, weil § 15 Abs. 4 leg. cit. nicht (und zwar weder durch Art. I Z. 7 der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975, noch durch Art. I Z. 11 der 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981) in das Landesdienstrecht übernommen worden ist.

Zu Artikel VI (Inkrafttreten):

Der in **Z. 1** angeführte Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. August 1986) entspricht dem Termin des Beginnes der Wirksamkeit der diesbezüglichen Bestimmungen der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, und der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987. **Z. 2** enthält die übliche Form des Inkrafttretens der dort zitierten Bestimmungen. **Z. 3 und 4** sehen das Inkrafttreten der angeführten Bestimmungen mit dem Zeitpunkt vor, zu dem die entsprechenden Bestimmungen der 47. Gehaltsgesetz-Novelle wirksam werden sollen, wobei Art. II Z. 1 bis 4 erst mit 1. September 1988 in Kraft treten soll, weil die erforderlichen Vorbereitungen für die geordnete Vollziehung erst bis zu diesem Zeitpunkt getroffen werden können. Gemäß **Z. 5** treten die neuen Bestimmungen über die Abfertigung der Beamten mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die früheren Bestimmungen infolge der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof außer Kraft treten. **Z. 6** ordnet das rückwirkende Inkrafttreten des Art. V mit 1. November 1984 an, weil Art. V der 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985, diese **Z. 6** des Art. III rückwirkend mit 1. November 1984 wirksam werden läßt.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 21. Oktober 1988

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatler

Landesgesetz

vom _____

über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 55/1987), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen

des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;"

2. Im § 12 Abs. 6 ist die Zitierung „Abs. 2 Z. 1“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d und e“ zu ersetzen.

3. § 13 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. als Folge einer durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügten Suspendierung (§ 146 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik);“

4. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.“

5. Im § 34 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 33 Abs. 8“ durch die Zitierung „§ 33 Abs. 6“ zu ersetzen.

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 55/1987), wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 ist zu ersetzen:

- a) der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“,
- b) die Zitierung „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch die Zitierung „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,“.

2. § 4 Abs. 8 letzter Satz ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hierbei außer Betracht zu lassen.“

3. Im § 4 Abs. 9 ist der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“ zu ersetzen.

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Einkünfte im Sinne dieses Landesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegegebührenezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

5. Im § 12 Abs. 2 Z. 2 ist der Ausdruck „Zivildienstgesetz“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986“ zu ersetzen.

6. § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,“

7. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck „8 v.H.“ durch den Ausdruck „8,5 v.H.“ zu ersetzen.

8. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 5 Z. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z. 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z. 1 der Anspruch des älteren Beamten, in den Fällen der Z. 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor."

9. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 nach einer Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von

3 Jahren das Zweifache,

5 Jahren das Dreifache,

10 Jahren das Vierfache,

15 Jahren das Sechsfache,

20 Jahren das Neunfache,

25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges."

10. An die Stelle des § 27 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(5) Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden."

11. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	8.849	9.342	9.837		
	2	8.985	9.565	10.133		
	3	9.121	9.788	10.430		
	4	9.257	10.010	10.726		
	5	9.392	10.232	11.022		
II	1	9.528	10.453	11.320	11.320	
	2	9.665	10.676	11.614	11.689	
	3	9.800	10.899	11.912	12.060	
	4	9.936	11.122	12.208	12.430	
	5	10.072	11.343	12.504		
III	1	10.208	11.567	12.800	12.800	14.609
	2	10.344	11.787	13.104	13.181	
	3	10.478	12.010	13.413	13.572	
	4	10.615	12.232	13.734	13.976	
	5	10.751	12.456			
	6	10.888	12.678			
	7	11.022	13.276			
	8	11.159				
	9	11.296				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			21.168	25.925	35.221	50.444
2		17.867	21.828	26.789	37.115	53.303
3	13.908	18.529	22.484	27.648	39.008	56.161
4	14.568	19.185	23.347	29.541	41.869	59.023
5	15.226	19.846	24.209	31.434	44.724	61.881
6	15.885	20.504	25.066	33.329	47.584	64.741
7	16.545	21.168	25.925	35.221	50.444	
8	17.208	21.828	26.789	37.115	53.303	
9	17.867	22.484	27.648	39.008		

12. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.269,—
VI bis IX	1.612,—

13. § 30b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte des Sanitätshilfsdienstes S 437,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1.148,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.148,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.379,—.“

14. a) Im § 30c Abs. 2 erster Satz Z. 1 ist der Betrag „S 1.692,—“ durch den Betrag „S 1.712,—“ zu ersetzen.
- b) Im § 30c Abs. 2 erster Satz Z. 2 ist der Betrag „S 846,—“ durch den Betrag „S 856,—“ zu ersetzen.
- c) Im § 30c Abs. 2 erster Satz Z. 3 ist der Betrag „S 2.662,—“ durch den Betrag „S 2.694,—“ zu ersetzen.

15. Die Tabelle im § 30d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	545,—
D	691,—
C	789,—
B	1.105,—
A	1.765,—

Artikel III

Die Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).“

(2) Eine Ausnahme von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall oder für mehrere gleichartige Fälle von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.“

2. § 146 hat zu lauten:

„§ 146

(1) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten — unter Ausschluß der Haus-

haltszulage — auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(2) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam."

3. § 148 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Suspendierung sowie über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung ohne mündliche Verhandlung."

Artikel IV

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 55/1987), wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

(1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Bei Dienstreisen in ein anderes Bundesland oder ins Ausland werden die Kosten einer Sitzplatzkarte vergütet, wenn die Sitzplatzkarte zusammen mit der Reiserechnung vorgelegt wird."

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Bei Benützung eines Schiffes werden die Kosten der jeweils niedrigsten Tarifklasse vergütet."

3. § 25b Abs. 1 hat zu entfallen; die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)" und „(2)".

Artikel V

Art. III Z. 6 der 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985, hat zu entfallen.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1 und 2 rückwirkend mit 1. August 1986;
2. Artikel I Z. 3, 4 und 5, Artikel III sowie Artikel IV mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monats-ersten;
3. Artikel II Z. 5, 7 und 11 bis 15 mit 1. Juli 1988;
4. Artikel II Z. 1 bis 4 und 6 mit 1. September 1988;
5. Artikel II Z. 8, 9 und 10 rückwirkend mit 1. Dezember 1987;
6. Artikel V rückwirkend mit 1. November 1984.